

Synopse der Zuständigkeitsregelungen Eigenbetrieb/Kommunalanstalt beim Klinikum Stuttgart

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Aufgaben und Ziele	<i>GR entscheidet über die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben.</i>	<i>Weisungsrecht des GR bei Entscheidungen des VR über die Aufgaben und Ziele der Kommunalanstalt sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung.</i>
Strategische Planung, Leistungsangebot, Betriebsstätten	<i>GR entscheidet über die wesentlichen Änderungen seines Leistungsangebots und der Betriebsstätten</i>	<i>VR stimmt der strategische Rahmenplanung und deren jährliche Fortschreibung zu. Dies betrifft Änderungen des Versorgungsauftrags gemäß dem Krankenhausplan, insbesondere hinsichtlich Standorte des Krankenhauses (Betriebsstätten), die Gesamtplanbetten, -plätze, Fachabteilungen und Leistungsschwerpunkte. Bei wesentlichen Auswirkungen erfolgt die Entscheidung über die Zustimmung vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats.</i>
Bestellung des Aufsichtsgremiums	<i>GR entscheidet über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Krankenhausausschusses (einschließlich Stellvertreter) sowie des Geschäftsführers.</i>	<i>GR bestellt vorsitzendes Mitglied nach § 9 Abs.2 Satz 1 Halbsatz 2 der Anstaltssatzung unter dem Zustimmungsvorbehalt des OBM und weitere Mitglieder des VR.</i>
Bestellung der Geschäftsführung	<i>GR entscheidet über Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.</i>	<i>VR entscheidet über Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.</i>
Übertragung von Aufgaben auf OBM	<i>GR entscheidet über Übertragung von Aufgaben auf den OBM.</i>	
Rechtsverhältnisse der Bediensteten	<i>GR entscheidet über Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb.</i>	<i>VR stimmt den Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bediensteten bei der Kommunalanstalt zu.</i>
Personalangelegenheiten der Beamten	<i>GR entscheidet über Personalangelegenheiten bei der Geschäftsführung, den Beamten, soweit nach Hauptsatzung zuständig, KA entscheidet über Personalangelegenheiten der Beamten soweit nicht der GR oder OBM nach der Hauptsatzung zuständig sind....</i>	

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Wirtschaftsplan, Finanzplan	<i>GR entscheidet über den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie deren Änderung.</i>	VR entscheidet über die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie deren Änderung.
Feststellung Jahresabschluss, Ergebnisverwendung	<i>GR entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung.</i>	<i>Weisungsrecht des GR bei Entscheidungen des VR über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung.</i>
Abschlussprüfer	<i>GR entscheidet über die Bestimmung eines Abschlussprüfers; turnusmäßiger Wechsel nach spätestens 5 Jahren.</i>	<i>Weisungsrecht des GR bei Entscheidungen des VR über die Bestellung eines Abschlussprüfers.</i>
Unternehmensverträge		<i>Weisungsrecht des GR bei Entscheidungen des VR über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§291 und 292 Abs. 1 des AktG.</i>
Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen		<i>Weisungsrecht des GR bei Entscheidungen des VR über die Veräußerung oder Belastung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen mit der Maßgabe, dass die Maßnahme im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Kommunalanstalt wesentlich ist.</i>
Beteiligung an anderen Unternehmen		<i>Zustimmungsvorbehalt des GR bei Entscheidungen über Beteiligung der selbständigen Kommunalanstalt an anderen Unternehmen entsprechend § 105a GemO.</i>
Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungsunternehmen		VR stimmt Abschluss, wesentliche Änderungen und Aufhebung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen von Beteiligungsunternehmen zu.
Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen		VR stimmt Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Kommunalanstalt mindestens 25% der Gesellschaftsanteile hält zu, sofern die gleichen Maßnahmen oder Geschäfte bei der Kommunalanstalt der Zustimmung oder der Entscheidung des Verwaltungsrats bedürfen.
Entlastung des geschäftsführenden Organs	<i>GR entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.</i>	VR entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand.

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Baumaßnahmen und Beschaffungen von beweglichem Vermögen	<i>GR entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Beschaffung von beweglichem Vermögen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 50 Mio. EUR sowie über Nachträge in Höhe von mehr als 5% des ursprünglich beschlossenen Betrags. KA entscheidet bei Vorgängen mit voraussichtlichen Aufwendungen von 3,5 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR.</i>	VR stimmt Beschlüssen über Durchführung von Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen und Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens über 1 Mio. EUR sowie über Nachträge für diese Maßnahmen in Höhe von mehr als 5% des ursprünglich beschlossenen Betrags zu. Im Wirtschaftsplan vorgesehene Anschaffungen und Maßnahmen bedürfen keiner weiteren Zustimmung, wenn und soweit der Wert einen Betrag von 3,5 Mio. EUR nicht übersteigt.
Vergabe von Lieferungen und Leistungen	<i>GR entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit voraussichtlichen Kosten von mehr als 50 Mio. EUR sowie über Nachträge in Höhe von mehr als 5% des ursprünglich beschlossenen Betrags. KA entscheidet bei Vergaben mit voraussichtlichen Aufwendungen von 3,5 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR</i>	VR stimmt Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs-, Werk- und ähnlichen Verträgen über 1 Mio. EUR (soweit nicht unter b) sowie Beratungsverträgen über 100.000 EUR zu.
Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung	<i>GR entscheidet über die Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung einer allgemeinen Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelung.</i>	VR stimmt Einführung, Änderung, Kündigung oder Aufhebung allgemeiner Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelungen zu.
Mitglieder der Krankenhausleitung	KA entscheidet über Bestellung und Abberufung des Pflegedirektors, des Direktors für Finanzen und Controlling sowie des Direktors für Service und Infrastruktur als Mitglieder der Krankenhausleitung auf Vorschlag der Geschäftsführung.	VR entscheidet über Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung auf Vorschlag des Vorstands.
Dienstverträge der Mitglieder des geschäftsführenden Organs und der Krankenhausleitung		VR entscheidet über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder der Krankenhausleitung.

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Geschäftsordnung des geschäftsführenden Organs	KA stimmt Geschäftsordnung für Krankenhausleitung und Krankenhausdirektorium zu.	VR entscheidet über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat bzw. für den Vorstand.
Einstellung der Leiter der Kliniken, Institute, etc.	KA stimmt Einstellung der Leiter der Kliniken, Institute sowie der Leiter der mit dem Klinikum verbundenen Einrichtungen auf Vorschlag der Krankenhausleitung zu.	
Budget- und Entgeltvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern	KA stimmt Budget- und Pflegesatzvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern zu sowie sonstigen Entgelten und Tarifen für das Klinikum, soweit die Entscheidung nicht auf die Geschäftsführung übertragen ist.	VR stimmt Ergebnisse der Budget- und Entgeltvereinbarungen mit den Sozialleistungsträgern zu.
allg. Vertragsbedingungen	KA entscheidet über allgemeine Vertragsbedingungen für das Klinikum.	
Abweichungen zum Wirtschaftsplan	KA stimmt erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans zu, wenn diese 500 TEUR je Planansatz übersteigen, sowie zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese 500 TEUR des Planansatzes übersteigen und nicht durch höhere zweckgebundene Zuschüsse oder im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können.	VR stimmt Abweichungen zum Wirtschaftsplan über 500 TEUR bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, die voraussichtlich nicht durch höhere Erlöse oder Aufwandskürzungen ausgeglichen werden können. VR stimmt Mehrkosten bei Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen und Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens zu, die 500 TEUR übersteigen oder durch höhere zweckgebundene Zuschüsse nicht ausgeglichen werden können.
üpl. oder apl. Verpflichtungsermächtigungen	KA stimmt über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan zu, wenn diese 1 Mio. EUR übersteigen.	
Miet-, Pacht-, Leasingverträge	KA entscheidet über Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich kommenden Rechtsgeschäften und Vertragsabschlüssen über den normalen Geschäftsverlauf hinaus ab einem jährlichen Entgelt von 500 TEUR oder wenn die Vertragsdauer mehr als zehn Jahre beträgt.	VR stimmt Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte ab einer Entgelthöhe von 500 TEUR zu oder wenn die feste Vertragsdauer mehr als zehn Jahre beträgt

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Verfügung über Grundstücke	KA entscheidet die Verfügung über unbewegliches Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 500 TEUR.	VR entscheidet über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im zivilrechtlichen Eigentum der Kommunalanstalt stehen, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausdrücklich vorgesehen. <i>Die Veräußerung von Grundstücken, die im zivilrechtlichen Eigentum der LHS stehen, ist nur auf Weisung des GR zulässig.</i>
Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Eventualverpflichtungen	KA entscheidet über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 400 TEUR.	VR stimmt Übernahme von Eventualverpflichtungen, insbesondere von Bürgschaften und Gewährleistungen ab einem Betrag von 400 TEUR zu. <i>Zustimmungsvorbehalt des GR bei Entscheidungen über die Zustimmung des Verwaltungsrats bei einem Wert von über 5 Mio. EUR</i>
Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans		VR stimmt der Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen ab einem Betrag von 500 TEUR zu. <i>Zustimmungsvorbehalt des GR bei Entscheidungen über die Zustimmung des Verwaltungsrats bei einem Wert von über 5 Mio. EUR.</i>
Verzicht auf fällige Ansprüche	KA entscheidet über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von 500 TEUR	VR stimmt dem Verzicht auf fällige Ansprüche der Kommunalanstalt über einem Betrag von 100 TEUR zu.
Rechtstreite, Vergleiche	KA entscheidet über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 500 TEUR.	VR stimmt Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über einem Streitwert von 200 TEUR zu.
Annahme von Geldbußen	KA entscheidet über die Annahme von Geldbußen ab einem Betrag von 150 TEUR.	
Beitritt zu Verbänden und Organisationen	KA entscheidet über den Beitritt zu Verbänden und ähnlichen Organisationen ab einem jährlichen Beitrag von 6 TEUR je Mitgliedschaft.	

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen	KA entscheidet über die Annahme oder Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von §78 Abs. 4 der GO; beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.	VR stimmt der Annahme von Zuwendungen und Sponsoringleistungen über 50 TEUR im Einzelfall zu.
Weitere wichtige Angelegenheiten	KA entscheidet über sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.	VR hat das Recht, auf eigene Initiative weitere Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
Gewährung von Darlehen		VR stimmt der Gewährung von Darlehen über 100 TEUR zu, sofern sie nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel dienen.
Sponsoringmaßnahmen bzw. Spenden des Klinikums		VR stimmt Maßnahmen des Sponsorings oder Spenden der Kommunalanstalt über 10 TEUR zu. Diese dürfen nur nach den Vorgaben des Steuerrechts und nur dann gewährt werden, wenn sie zur Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt geeignet erscheinen.
Prokuren und Anstellungsverträge mit Prokuristen		VR stimmt der Erteilung und dem Widerruf von Prokuren sowie dem Abschluss, wesentlichen Änderungen und Kündigungen von Anstellungsverträgen mit Prokuristen zu.
Anstellungsverträge von Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen		VR stimmt der Bestellung und dem Widerruf von Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie dem Abschluss der Anstellungsverträge mit Organmitgliedern von Beteiligungsunternehmen sowie wesentlichen Änderungen und Kündigungen von solchen Anstellungsverträgen zu.
Beschäftigungsverhältnisse mit außertariflicher Vergütung		VR stimmt einer Rahmenkonzeption für Beschäftigungsverhältnisse, die eine außertarifliche Vergütung erhalten, zu.

	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Eigenbetriebssatzung	Entscheidungs- bzw. Zustimmungsrecht laut Anstaltssatzung und GO-Entwurf
Wertpapiere und Geldanlagen		VR stimmt Verfügungen über Wertpapiere zu. Kurzfristige Geldanlagen, die ausschließlich zum Zwecke der Optimierung der Zinserträge erfolgen, bleiben hiervon unberührt.
derivative Finanzprodukte		VR stimmt dem Einsatz von derivativen Finanzprodukten zu.